

SATZUNG  
OfJu e.V. – Offene Jugendarbeit Neumühl

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen OfJu – Offene Jugendarbeit Neumühl.
2. Er hat seinen Sitz in DU- Neumühl.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht DU-Hamborn einzutragen. Danach führt er den Namenszusatz "e. V."

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung .
2. Der Verein setzt sich für die Belange und Interessen der Jugend nach dem "Kinder- und Jugendhilfegesetz" (KJHG) in Neumühl ein und arbeitet möglichst eng mit dem Jugendamt der Stadt Duisburg und dem Bezirksamt Hamborn zusammen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
4. Dies geschieht durch
  - Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Einrichtung für offene Jugendarbeit.

§ 3 - Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Ziel des Vereins im Sinne des §2 unterstützt.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund schriftlicher Beitrittserklärungen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder bei juristischen Personen durch Erlöschen oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres.
5. Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vom Vorstand mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
6. Mitglieder ab 14 Jahren haben volles Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der geschäftsführende Vorstand (§ 7)
- der erweiterte Vorstand (§ 8).

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist 1 Mal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zwecken und Gründen beantragt.
3. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Vorstand obliegen, insbesondere für:
  - die Genehmigung aller geplanten Maßnahmen, Errichtung und Schließung von Einrichtungen nach § 2
  - die Genehmigung der geprüften Jahresrechnung und der Haushalte-Planung
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - die Wahl und Entlastung von zwei Revisoren, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch Haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen außer § 7 (6)

- die Auflösung des Vereins
  - die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
5. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nicht etwas Anderes bestimmt ist. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

#### § 7 - Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Bei ihm liegt ferner die Befugnis zur Regelung sämtlicher Angelegenheiten, die den Betrieb der Einrichtungen nach § 2 (4) betreffen. Er hat dabei die satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder zu beachten.
2. Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Kassierer
  - Schriftführer.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis seine Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter, bis die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl getätigt hat.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder - bei dessen Abwesenheit - von seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich mit der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
7. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter oder der Kassierer sind jeweils gemeinschaftlich Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
8. Die Geschäfte werden von zwei Vorstandsmitgliedern gezeichnet.

#### § 8 - Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens drei Beisitzern.
2. Die Beisitzer entscheiden mit dem geschäftsführenden Vorstand über alle Bereiche, die nicht unmittelbar die Geschäftsführung des Vereins betreffen und ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden.
3. Wählbar als Beisitzer sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
4. § 7 (3) - (5) gelten entsprechend, wobei der erweiterte Vorstand bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig ist.
5. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Auslagen können erstattet werden.

#### § 9 - Haftung

1. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht.

#### § 10 Beiträge

1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 11 Protokolle und Niederschriften

- Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Entscheidungen und Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet eine mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Die Satzungsänderung ist mit 2/3-Mehrheit der Stimmen dieser Versammlung zu beschließen. Mit der Einladung ist die beabsichtigte Satzungsänderung schriftlich bekannt zu geben.

2. Scheitert die Beschlussfassung wegen der fehlenden Anwesenheit der erforderlichen Mitglieder, ist eine neue Mitgliederversammlung unter Beachtung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Für die Auflösung des Vereins gilt § 12 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sein müssen.

§ 14 Vermögensverwertung nach Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe in Neumühl.

29.01.2008

---

Robert Tölle  
1. Vorsitzender

---

Benjamin Wimmer  
2. Vorsitzender